

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien
und Nordirland

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Gebiete und Territorien, Oberhaupt des Commonwealth, haben

in dem Bestreben, die Bande der Freundschaft zwischen beiden Staaten weiter zu festigen,

in dem Wunsche, die Beziehungen auf konsularischem Gebiet zu regeln,

beschlossen, einen Konsularvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Kurt N i e r
Stellvertreter des Ministers für
Auswärtige Angelegenheiten,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Gebiete und Territorien, Oberhaupt des Commonwealth (im folgenden „Ihre Britannische Majestät“ genannt)

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Herrn Percy C r a d o c k
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
Ihrer Britannischen Majestät,

die, nachdem sie einander mit ihren in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten bekannt gemacht haben, wie folgt übereingekommen sind:

Teil I
Definitionen

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Vertrages bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ jedes Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder jede Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Konsularische Amtsperson“ jede Person, einschließlich des Leiters eines Konsulats, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag als solche ernannt und mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
4. „Konsularangestellter“ jede Person, die in einem Konsulat angestellt ist, um
 - a) administrative oder technische Funktionen oder
 - b) Dienstleistungsaufgaben
 zu erfüllen;
5. „Familienangehöriger“ den Ehegatten und jedes nicht volljährige Kind einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben;
6. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Entsendestaat registriert ist.

schriften des Entsendestaates im Entsendestaat registriert ist.

(2) Als „Staatsbürger“ im Sinne dieses Vertrages gelten:

1. in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind;
2. in bezug auf das Vereinigte Königreich alle britischen Untertanen und von Großbritannien geschützten Personen, die von der Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich als ihre Staatsbürger anerkannt sind.

(3) Als „juristische Personen des Entsendestaates“ im Sinne dieses Vertrages werden jene betrachtet, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Teil II

Errichtung von Konsulaten

Artikel 2

(1) Die Errichtung eines Konsulats durch den Entsendestaat im Empfangsstaat bedarf der Zustimmung durch den Empfangsstaat.

(2) Der **Entsendestaat und der Empfangsstaat vereinbaram** den Sitz des Konsulats, seinen Rang, seinen Konsularbezirk und die Anzahl der konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg im voraus das Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter eines Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder eine andere Ernennungsurkunde, worin der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie der Sitz des Konsulats zu bezeichnen sind.

(3) Nach Vorlage des Konsularpatents oder einer anderen Ernennungsurkunde erteilt der Empfangsstaat kostenlos und möglichst kurzfristig das Exequatur oder eine andere entsprechende Erlaubnis.

(4) Der Leiter des Konsulats kann seine Funktionen unverzüglich nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Bis dahin kann der Empfangsstaat ihm gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Ist der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, seine Funktionen auszuüben oder ist dessen Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Vor- und Zuname der betreffenden Person sind in der Regel vorher